

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.

# Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

## Wahl des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

<p><b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b></p>	<p>Unterschrift</p> <p style="text-align: center; color: gray; opacity: 0.5;">Unterschrift      Unterschrift      Unterschrift</p>
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeistes auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:**

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

**Hinweis:** Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen weder von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) noch von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.  
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.  
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.  
Sie können die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich abgeben.

**2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:**

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.